Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 3. Düsseldorf, Mittwoch, den 20. Januar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 12.) Bekanntmachung I. S. III. Nr. 3759.

Die Bestimmungen der hohen Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1828 (Amtsblatt pro 1828 Nr. 34) wornach jedes Schiff, welches bei Nacht fährt, verpflichtet ist, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei der Bergfahrt zwei hellbrennende Laternen seitswärts am Maste und übereinander zu haben, bei der Thalfahrt aber noch eine dritte Laterne auf halbem Mast zu führen, sind bisher von den Rheinschiffern nicht gehörig beachtet worden und es ist aus dieser Nichtbeachtung schon manches Unglück entstanden.

Wir empfehlen daher den Orts- und Polizeibehörden auf die strengste Handhabung dieser Vorschrift zu wachen und dieselbe allenfalls durch öffentlichen Anschlag nochmals zur Kenntniß der Schiffer bringen zu lassen.

Düsseldorf, den 8. Januar 1830.

(Nr. 13.) Eine fromme Stiftung in der katholischen Pfarrkirche zu Kaarst. I. S. V. Nr. 6715.

Der zu Kaarst verstorbene Ackerwirth Peter Wilhelm Beud, hat der dortigen katholischen Pfarrkirche durch seine letztwillige Verfügung einen Betrag von 38 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf., und ferner einen Betrag von 7 Rthlr. 20 Sgr. 9 Pf. zur Stiftung einer Jahresmesse, mit der weitern Bestimmung zugewendet, daß sein Name vom Todtenzettel abgelesen werde. Dieses Vermächtniß hat die höhere Bestätigung erhalten.

Düsseldorf, den 5. Januar 1830.

(Nr. 14.) Eine fromme Schenkung an die katholische Pfarrkirche zu Birten. I. S. V. Nr. 6713.

Die Eheleute Johann Theodor Funk und Petronella Engelskirchen, haben durch ihre letztwilligen Verfügungen der katholischen Pfarrkirche zu Birten 1 Morgen 171 □ Ruthen 33 Fuß Ackerland, zur Stiftung eines Anniversariums, sodann 15 Thlr. für die Lesung h. Messen und endlich 153 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. zur Verwendung bei der Verzierung und den Ausbau des Innern der Kirche zugewendet, und sind diese fromme Vermächtnisse höheren Orts genehmigt worden.

Düsseldorf, den 5. Januar 1830.

(Nr. 15.) Die Durchschnittspreise für die Ablösungen der Domainen-Zehnten und Natural-Renten betr. II. S. IV. Nr. 399.

Die Durchschnittspreise aus den Jahren $18\frac{16}{29}$ für die, bis zu Martini 1830 in den Rentämtern Düsseldorf, Essen, Dinslacken, Cleve und Meurs durch freiwillige Uebereinkunft zu Stande kommenden Ablösungen von Zehnten und Natural-Renten sind, mit Hinweglassung der beiden theuersten Jahre 1816 und 1817, und der beiden wohlfeilsten Jahre 1823 und 1824, in folgender Weise festgesetzt worden.

Düsseldorf, den 13. Januar 1830.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr.	Vormaliger Rentei-Bezirk.	Durchschnitts-Preis für einen Scheffel Preußischen Maaßes. Weitzen. Rtlr.	Sg	Pf.	Roggen. Rtlr.	Sg	Pf.	Gerste. Rtlr.	Sg	Pf	Hafer. Rtlr.	Sg	Pf.	Buchweitzen. Rtlr.	Sg	Pf.	Mangkorn. Rtlr.	Sg	Pf	Erbsen. Rtlr.	Sg	Pf.	Malz. Rtlr.	Sg	Pf.	Pferdebohnen. Rtlr.	Sg	Pf.	Wicken. Rtlr.	Sg	Pf.	Oelsaamen. Rtlr.	Sg	Pf.
1	Düsseldorf	2	6	2	1	20	5	1	9	—	—	25	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Ratingen	2	2	—	1	18	7	1	8	6	—	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Opladen	2	4	5	1	19	10	1	6	8	—	24	3	—	—	—	—	—	—	1	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Mettmann	2	5	5	1	19	—	1	9	11	—	26	10	—	—	—	—	—	—	1	25	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Solingen	—	—	—	1	25	10	—	—	—	—	27	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Elberfeld	—	—	—	1	24	—	1	14	1	—	28	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Essen, Werden u. Mülheim an der Ruhr	2	1	3	1	15	5	1	6	3	—	23	4	1	9	10	1	5	5	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	26	10
9	Recklinghausen	klarer Roggen. Pacht-Roggen.			1	14	9	1	4	5	—	26	8	schwerer Hafer.			1	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					1	10	11				—	20	3	leichter Hafer.																				
10	Dinslacken	2	—	6	1	14	1	1	3	—	—	22	8	1	3	11	—	26	4	1	20	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Duisburg	—	—	—	1	15	5	1	3	11	—	24	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Rees	2	2	11	1	15	7	1	5	10	—	24	5	1	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	8	—	—	—	—	—	—
13	Wesel	2	3	3	1	14	6	1	4	2	—	23	8	1	6	1	—	—	—	1	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Cleve	—	—	—	1	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Goch	—	—	—	1	14	4	—	—	—	—	22	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Geldern	2	3	—	1	14	5	1	6	4	—	24	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Weveling-hoven	2	—	1	1	17	4	1	4	3	—	24	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Kempen	—	—	—	1	13	9	—	—	—	—	24	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Xanten	2	4	6	1	15	5	1	7	10	—	23	10	1	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Neuß	2	1	8	1	17	10	1	7	2	—	24	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Krefeld	2	3	2	1	17	6	—	—	—	—	26	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Meurs	2	2	6	1	17	2	1	6	11	—	24	7	1	6	8	—	—	—	1	20	8	—	—	—	—	—	—	1	19	7	—	—	—

(Nr. 16.) Zwei Anniversarien-Stiftungen in der katholischen Pfarrkirche zu Neuß. I. S. V. Nr. 6714.

Der katholischen Pfarrkirche zu Neuß haben:

1) die Wittwe Hupperts, geborne Werts, zur Stiftung eines Anniversariums 76 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.;

2) die Eheleute Theodor Weber, zu gleichem Zwecke 38 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.;

geschenkt, und haben diese Schenkungen die höhere Bestätigung erhalten.

Düsseldorf, den 5. Januar 1830.

(Nr. 17.) Eine Stiftung in der katholischen Pfarrkirche zu Hochelten. I. S. V. Nr. 74.

Die verstorbene Wittwe Heinrich Peters, geborne Margaretha Moshovel, hat die katholische Pfarrkirche zu Hochelten, zu ihrem Universalerben eingesetzt und dafür ein Anniversarium bedungen. Die benannte Kirche ist ermächtigt worden, diese Erbschaft sub beneficio legis et Inventarii anzutreten.

Düsseldorf, den 8. Januar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Allerhöchste Kabinets-Order, betreffend die dem Staatsbeamten zu lassende Competenz aus seinen Diensteinkünften in Rücksicht auf die aus unerlaubten Handlungen entstandenen Schulden. Allg. G. O. Thl. 1. Tit. 24. §. 106. und insonderheit Anhang. §. 169.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 19. v. M. und nach dem Antrage desselben, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschrift im §. 169. des Anhanges zur Gerichts-Ordnung, nach welchem die Schulden eines Staatsbeamten, die aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, ohne Rücksicht auf eine Competenz aus seinen Diensteinkünften von ihm beizutreiben sind, auch auf die Kosten einer wider den Beamten verfügten Untersuchung, worin derselbe schuldig befunden ist, angewendet, jedoch folgende Maaßgaben dabei beobachtet werden sollen:

1) einem Beamten, dessen Diensteinkünfte an Besoldung und Emolumenten nur bis zur Summe von 300 Rthlr. betragen, darf an denselben zur Tilgung von Untersuchungskosten kein Abzug gemacht werden;

2) demjenigen Beamten, der bis zu 400 Rthlr. an Diensteinkünften bezieht, müssen 300 Rthlr. frei bleiben, wogegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Rthlr. in mäßigen, zwischen dem Gericht und der Dienstbehörde zu verabredenden Abzügen aus dem Diensteinkommen von ihm eingezogen werden dürfen.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium, diese Bestimmungen bekannt zu machen, und Sorge zu tragen, daß hiernach von den Behörden verfahren werde.

Berlin, den 11. Juny 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Hamm, den 30. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht: v. Rappard.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Bekanntmachung.)

Es ist die Frage:

ob, wenn ein Hypothekenschuldner, nach erfolgter Tilgung der Hypothekenschuld, von der ihm, durch das Gesetz vom 3. April 1824, nachgelassenen Befugniß, die ihm vom Gläubiger ertheilte löschungsfähige Quittung als Cession zur Erlangung eines anderweiten Darlehns auf die Stelle der getilgten Schuld zu benutzen, keinen Gebrauch machen, sondern die Schuld in dem Hypothekenbuch gänzlich löschen lassen will, zu seinem diesfälligen Antrage bei der Hypothekenbehörde eine gerichtliche oder notarialische Beglaubigung nöthig sei?

einer nochmaligen Prüfung unterworfen, und durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 3. Juli d. J. entschieden worden, daß es einer solchen Beglaubigung nicht bedürfe.

Sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, sich hiernach zu achten, und erhält durch die Allerhöchste Entscheidung, die frühere Verfügung des Justiz-Ministers, vom 1. September 1826 ihre Erledigung.

Berlin, den 27. Juli 1829.

Der Justiz-Minister: gez. Graf v. Danckelmann.

An sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden,
durch Abdruck in den Jahrbüchern.

(Bekanntmachung.)

Es ist durch den §. 109 der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli d. J., dessen Auslegung der Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 19. v. M. zum Gegenstande hat, nicht beabsichtigt worden, die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung zu ändern, und die Abschreibung oder Löschung abgelöseter Prästationen auf den Fall zu beschränken, wenn die Prästationen ausdrücklich auf dem Folio des berechtigten oder verpflichteten Guts im Hypothekenbuche bemerkt sind. Das Collegium hat vielmehr die Nothwendigkeit der Abschreibungen und Löschungen, welche in Folge von Ablösungs-Verträgen in Antrag gebracht werden, ganz nach den allgemeinen Vorschriften der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Berlin, den 9. September 1829.

Der Justiz-Minister: gez. Graf v. Danckelmann.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg.

Von vorstehenden Rescripten Seiner Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 27. Juli und 9. September d. J., werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Hamm, den 30. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht: v. Rappard.

(Berichtigung des Besitztitels und Eintragung adlicher Güter in die Hypothekenbücher betr.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Laufe dieses Jahrs von nachstehend verzeichneten adlichen Gütern der Besitztitel berichtigt und der Eintrag in die hiesigen Hypothekenbücher bewirkt worden ist.

I. Regierungs-Bezirk Arnsberg.

a) Kreis Hamm:

1) Landgerichtsbezirk Unna, die Güter Scheda, Obermassen, und Heyde;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2) Landgerichtsbezirk Hamm, das Gut Grönenberg;

b) Kreis Dortmund:

Landgerichtsbezirk Dortmund, die Güter Dellwig, Huckarde, Steinhausen und Rüdinghausen;

c) Kreis Bochum:

Landgerichtsbezirk Bochum, die Güter Overdyck und Hafkenscheidt;

d) Kreis Iserlohn:

Landgerichtsbezirk Iserlohn, das Gut Elsey;

e) Kreis Hagen:

1) Landgerichtsbezirk Hagen, das Gut Niedernhoff;
2) Landgerichtsbezirk Schwelm, die Güter Schlebusch und Hardenstein;

f) Kreis Soest:

Landgerichtsbezirk Soest, das Gut Nateln.

II. Regierungsbezirk Düsseldorf,

a) Kreis Duisburg:

Landgerichtsbezirk Duisburg, das Gut Hamborn;

b) Kreis Rees:

Landgerichtsbezirk Wesel, das Gut Kaysershorst.

Hamm, den 30. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht: v. Rappard.

(Bekanntmachung betr. die Stempelpflichtigkeit des tituli mensae.)

Nach einem Beschlusse des Königlichen Staats-Ministerii, ist in Zukunft zu den Verhandlungen über die Konstituirung des sogenannten tituli mensae (Sicherung des Unterhalts ordinirter Geistlichen bis zur Erlangung eines Beneficii) der Stempel von 15 Sgr. zu verwenden.

Köln, den 13. Januar 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor:
v. Schütz.

(Die fortgesetzte Wirksamkeit und Ausbreitung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft betr.)

Seit unserer letzten öffentlichen Mittheilung an die verehrlichen Theilnehmer der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft vom 13. Juli l. J., hat die Gesellschaft abermals eine erfreuliche Ausdehnung erhalten.

Die Tochtergesellschaft zu Trier hat sich förmlich constituirt, und folgenden Ausschuß gewählt:

1) Präsident: Herr Regierungs-Vice-Präsident von Gärtner;
2) Vice-Präsident: Herr Geheime Regierungs-Rath von Rieff;
3) Sekretär: Herr Landgerichts-Assessor Deuster und Herr Regierungs-Sekretär Zabel;
4) Schatzmeister: Herr Stadtrath Mohr;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5) Direktoren: Herr Landgerichtsrath Frech;
„ Landgerichtsrath von Schiller;
„ Kaufmann Rautenstrauch;
„ Domprobst Auer;
„ Regierungsrath von Westphalen;
„ Dr. Heyfelder;
„ Buchhalter Aldringen.

Die Tochtergesellschaft zu Köln hat ihre Wirksamkeit bei dem dortigen Arresthause begonnen und einen Hausgeistlichen und Schullehrer an demselben berufen. Auch hat dieselbe im September d. J. durch eine besondere Druckschrift ihre Gründung bekannt gemacht, und zur Theilnahme eingeladen.

In Aachen ist ein Hülfsverein der Gefängniß-Gesellschaft zusammengetreten, welcher demnächst den Ausschuß einer Tochtergesellschaft zu bilden gedenkt. Dieser Hülfsverein besteht vorläufig aus folgenden Mitgliedern:

Herr Regierungs-Präsident von Reimann;
„ Ober-Prokurator Biergans;
„ Regierungs-Rath Heyse;
„ Consistorialrath Claessen;
„ Gefangenhaus-Direktor Blankenburg;
„ Regierungs-Sekretär Aldefeld;
„ Landbau-Inspektor Cremer;
„ Stadt-Physikus Dr. Alertz
„ Handelsgerichts-Präsident Georg Wagner;
„ Pfarrer Schleig;
„ Pfarrer Vonderbanck;
„ Leonard Startz.

In gleicher Absicht haben in Bonn die Nachbenannten einen Verein gebildet:

Herr Stadtrath Angelbis;
„ Geheime-Regierungs-Rath Bergmann;
„ Geheime Hofrath und Professor Bischoff;
„ Beigeordneter Bitter;
„ Oberbergrath Fulda;
„ Landrath von Hymmen;
„ Domkapitular und Ober-Pfarrer Iven;
„ Professor Nitzsch;
„ Professor und Pfarrer Sack;
„ Hofrath Spitz;
„ Commerzienrath Weerth,
„ Oberbürgermeister Windeck.

Zu Solingen hat sich ebenfalls ein Hülfsverein gebildet, und den Kreis-Physikus Hr. Dr. Spiritus zum Präsidenten gewählt.

Im Kreise Berncastel (Regierungsbezirk Trier) hat ein Hülfsverein den Landrath Herrn Liessem daselbst zum Präsidenten gewählt.

Der Hülfsverein zu Lübbecke (Regierungsbezirk Minden) hat den Prediger Möller als Präsidenten gewählt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Kreise Ahaus (Regierungsbezirk Münster) haben sich ebenfalls Ortsvereine zur Sorge für das Fortkommen der entlassenen Gefangenen gebildet.

Gewiß sind noch an mehreren anderen Orten Hülfsvereine auf die ergangenen Einladungen der Tochtergesellschaften zu Stande gekommen, wovon wir noch keine Nachricht erhalten haben; was jedoch für die Führung der Correspondenz wegen der zu entlassenden Gefangenen unumgänglich nothwendig ist.

Hier in Düsseldorf ist nunmehr auch ein Damen-Comitte für die Besserung der weiblichen Gefangenen und deren Fortkommen nach der Entlassung in Wirksamkeit getreten.

Dieser Verein hat die Frau Gräfin von Spee zur Präsidentin; die Frau Präsidentin von Voß zur Vice-Präsidentin; die Frau von Carnap zur Sekretärin, und die Fräulein von Pestel zur Schatzmeisterin gewählt.

Bei dem Arresthause zu Düsseldorf ist der katholische Hausgeistliche Herr Giesen, der evangelische Hausgeistliche Herr Müller, und der Lehrer Herr Wotruba angestellt.

Bei dem Zuchthause zu Werden wirkt der evangelische Hausgeistliche Verhoeff, der katholische Hausgeistliche Herr Prisack, und der Lehrer Herr Stommel.

Da die Ausgaben für Geistliche und Lehrer durch die bisherigen jährlichen Beiträge gedeckt sind, so können alle ferneren Beiträge für das Fortkommen der entlassenen gebesserten Gefangenen aus den beiden erwähnten Gefängnissen verwendet werden, wofür wir indessen noch manche Gabe mit Nutzen verwenden können, und deshalb unsere Bitten an die edlen Menschenfreunde zu erneuern wagen.

Die von Herrn Dr. Julius in Berlin in Monatsheften herausgegebenen „Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten" liefern vergleichende Darstellungen der Wirksamkeit der gleichzeitigen Vereine zur Besserung der Strafgefangenen, und sind daher denjenigen Freunden unseres Unternehmens zu empfehlen, welche dasselbe mit Umsicht zu prüfen beabsichtigen, und deren Mittheilungen und Belehrungen wir gewiß dankbar beachten werden.

Auch in den von dem Herrn Polizeirath Merker in Berlin herausgegebenen „Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der practischen Polizei", werden Erfahrungen, Ansichten und Wünsche, in Beziehung auf die Vereine zur Besserung der Strafgefangenen aufgenommen.

Die Herausgeber der „rheinischen Provinzialblätter" zu Bonn, haben sogar den Ertrag dieser Zeitschrift den Vereinen zur sittlichen Besserung der Gefangenen, und der Erziehung verwaiseter und verwahrloseter Kinder, bestimmt, weshalb wir alle Tochtergesellschaften und Hülfsvereine in der Rheinprovinz recht sehr ersuchen, dieses Unternehmen wohlwollend unterstützen zu wollen.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1829.

Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Herne.)

In der Nacht vom 4. auf den 5. November v. J., sind dem Ackerwirth Henr. Sengenhoff zu Herne, Gerichtsbezirks Bochum, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

1) 1 Kaffekessel, gez. C. L. T.; 2) 1 kleiner dito, gez. F. O. K.; 3) 1 Kastrolle, auf dem Rande gez. C. D. O. K., nebst einem Deckel mit gleichem Zeichen; 4) 1 zinnerner Teller, gez. C. H. Z. B.; 5) 2 dito ohne Zeichen; 6) 1 Taschenuhr mit tombachenem Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

häuse; 7) 1 blauer Kittel; 8) 1 Paar schwarz tuchene Kamaschen; 9) 1 Paar weiß wollene Mannsstrümpfe; 10) 1 schwarz tuchene Hose; 11) 1 gestreifte Hose; 12) 1 grün tuchenes Kamisol; 13) 1 schwarz seidene Weste mit weißen Knöpfen; 14) 1 braun tuchene Kappe mit ledernem Schirm; 15) 1 Paar kurze Stiefeln; 16) 1 weißes Tuch von Nessel mit breitem Saum; 17) 1 roth seidenes Halstuch mit gelben Blümchen; 18) 1 rothes Halstuch mit gekippertem Rand; 19) 2 braune Halstücher mit gelben Streifen; 20) 1 braunes Halstuch mit großen Blumen; 21) 2 Halstücher roth und weiß karrirt; 22) 1 blaue werchene Schürze; 23) 1 Frauenkamisol von gedruckter Baumwolle; 24) 1 Kissen-Ueberzug, blau mit weißen Würfeln; 25) 1 Paar weiß wollene angestrickte Frauenstrümpfe; 26) ungefähr ½ Pfund wollenes Garn; 27) ¼ Pfund Kaffebohnen; 28) 1 blau gestreiftes Schnupftuch.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 7. Januar 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

(Diebstahl zu Vorst.)

Im vorigen Monate sind bei dem Ackersmann Peter Heinrich Sander zu Vorst, ein roth kupferner Waschkessel von 30 — 40 Pfund und drei halbflächsene Hemde, gezeichnet C. S. gestohlen worden.

Derjenige, dem die Gegenstände zum Verkauf angeboten werden, oder der sonst Kenntniß von ihnen erhält, wird gebeten, den Inhaber derselben der nächsten Polizeibehörde zur weiteren Erörterung des Falls zu überweisen.

Cleve, den 5. Januar 1830.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

(Steckbrief gegen den Taglöhner Johann Georg Kuhl von Botzdorf.)

Auf den Grund des von dem hiesigen Untersuchungsamte erlassenen Vorführungsbefehls, ersuche ich alle respektiven Militair- und Civilbehörden, auf den unten signalisirten wegen Diebstahls verfolgten Johann Georg Kuhl von Botzdorf, zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Bonn, den 8. Januar 1830.

Der Königliche Prokurator: Eversmann.

Personbeschreibung.

Gewerbe Taglöhner, pflegt sich im Sommer mit Blutigel-Sammeln zu beschäftigen; Religion katholisch; Alter 49 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirne platt und gefurcht; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase breit; Mund aufgeworfen; Bart braun; Kinn rund; Gesicht oval; Farbe braun; Statur gesetzt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf